

Benutzungsordnung für die Schutzhütte Dahlheim vom 15.01.2010

Die Ortsgemeinde Dahlheim stellt die gemeindeeigene Schutzhütte und die angrenzende Außenanlage unter folgenden Bedingungen, Vereinbarungen und gegen Zahlung eines Benutzungsentgelts zur Verfügung:

§ 1 Antragsverfahren

- (1) Die Benutzung der Schutzhütte ist beim Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Gemeinde zu beantragen. Die Zusage erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen.
- (2) Mit Erteilung der Zusage ist eine Kautions beim Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem Einzelfall, mindestens jedoch 50,00 €. Die Kautions kann zur Verrechnung des Benutzungsentgelts und der Nebenkosten verwendet werden.
- (3) Den Anweisungen des Ortsbürgermeisters oder einem Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Schutzhütte wird ein Benutzungsentgelt zzgl. evtl. Nebenkosten erhoben,
 - für den 1. Tag = 30,00 €
 - für jeden weiteren Tag = 20,00 €

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

§ 4 Reinigungspflicht und Abfallbeseitigung

- (1) Die Schutzhütte und benutzten Außenanlagen sind vom Benutzer zu reinigen. Werden diese nicht oder unzureichend gereinigt, so wird die Reinigung auf Kosten der Benutzer von der Ortsgemeinde Dahlheim oder einem von der Ortsgemeinde Dahlheim beauftragten Dritten durchgeführt.
- (2) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei den Veranstaltungen angefallenen Abfälle.

§ 5 Haftung

- (1) Schäden aus der Benutzung der Schutzhütte sind dem Ortsbürgermeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer haften für entstandene Schäden; sie sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu regulieren. Dies gilt ebenfalls für entstandene Flurschäden in der Umgebung der Schutzhütte.
- (2) Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für entsprechende Personen- und Sachschäden und ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Für die Dauer der Nutzung übernehmen die Benutzer die Haftung für den Zustand des Gebäudes und Grundstückes.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 15.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15.01.2010 außer Kraft.

Dahlheim, 15.01.2010

Ortsgemeinde Dahlheim



Dennis Maxeiner
Ortsbürgermeister